

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB)

Präambel

Da durch die konsequente Nennung der Geschlechter die Lesbarkeit von Texten abnimmt, versuchen wir geschlechtsneutral zu formulieren. Gendergerechte Schreibweise ist mit * gekennzeichnet. Wenn dies nicht möglich ist, verwenden wir wegen der besseren Lesbarkeit die traditionell männliche Schreibweise. Die weibliche / neutrale Form ist für uns damit immer eingeschlossen.

Vorbemerkung

Die MOS München wird vom Montessori Zentrum München gemeinnützige GmbH auf der Grundlage der Pädagogik Maria Montessoris als staatlich genehmigte Ersatzschule in freier Trägerschaft gemäß [Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes](#) sowie [Artikel 134 der Verfassung des Freistaates Bayern](#) betrieben. Sie erfüllt den in [Artikel 1 Absatz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen](#) genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Unterrichtsstoff orientiert sich an den Bayerischen Lehrplänen. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie allerdings im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Den Vertragsparteien ist ferner bewusst, dass der schulische Erfolg maßgebend vom vertrauensvollen Zusammenwirken der Vertragsparteien zum Wohl des*der Schüler*in bei den ihnen jeweils obliegenden Aufgaben während der gesamten Schulzeit abhängt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche schulische Bildung und Erziehung des*der Schüler*in in der Schule.

2. Aufnahme und Laufzeit

Sind in der vertraglichen Vereinbarung gesondert geregelt.

3. Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, Schulbesuchspflicht

3.1 Die Bildung und Erziehung des*der Schüler*in erfolgt auf der Grundlage der Pädagogik Maria Montessoris. Das gemeinsame Schulkonzept der Schulen im regionalen Montessori Landesverband Bayern e.V., im Montessori Bundesverband Deutschland e. V. und unsere alljährliche Information zum Schuljahr sind Gegenstand des Schulvertrages.

3.2 Der*die Personensorgeberechtigte*r stimmt dem pädagogischen Konzept der Schule zu, fördert die pädagogischen Ziele durch seine Zusammenarbeit mit der Schule und unterstützt die Bildung und Unterrichtung des*der Schüler*in durch die Schule. Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, dem*der Schüler*in und der Schule beinhaltet:

- Die Schüler*in-Eltern-Lehrer*in-Gespräche zu nutzen.
- Gemeinsam mit dem*der Schüler*in an den Schüler*innen-Eltern-Abenden teilzunehmen.

- 3.3 Die Personensorgeberechtigten und der*die Schüler*in gestalten die Schule aktiv mit. Pro Schuljahr und Familie sind insgesamt mindestens 16 Gemeinschaftsarbeitsstunden zu leisten. Die Gemeinschaftsarbeitsstunden werden als Teil des Schulgeldes gesehen, da ein Teil des Schulgeldes in Form einer Arbeitsleistung erbracht wird. Die Stunden sind entweder durch praktische Tätigkeiten wie Instandhaltung, Putzen, Materialerstellung, Hilfe bei Veranstaltungen oder als Elternbeirat einzubringen.
- 3.4 Der*die Schüler*in ist zum regelmäßigen Besuch des für ihn verbindlichen Unterrichts sowie der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet. Der*die Personensorgeberechtigte*r trägt dafür Sorge, dass der*die Schüler*in die Schulbesuchspflicht vollständig erfüllt.
- 3.5 Der*die Schüler*in erhält gemäß den Zielen der Montessori-Pädagogik anstelle von Notenzeugnissen Informationen zu den persönlichen, sozialen und fachlichen Lernprozessen im Feedbackbogen. Am Ende der Schulzeit werden Abschluss-Notenzeugnisse durch die Schule ausgestellt, an der die externe Prüfung abgelegt wird.
- 3.6 Die Personensorgeberechtigten werden über die Bereitstellung des Feedbackbogens informiert.
- 3.7 Mit seiner*ihrer Unterschrift unter diesen Schulvertrag entbindet der*die Schüler*in, der*die bereits volljährig ist bzw. während seiner Schulzeit an der MOS München volljährig wird, die Verantwortlichen der MOS München von der Schweigepflicht gegenüber seiner*ihren Personensorgeberechtigten.

4. Aufnahmegebühr, Schulgeld, Kostenbeiträge

- 4.1 Es gelten die **Finanzierungsgrundlagen** der MOS München in der aktuellen Fassung.
- 4.2 Die Entrichtung des Schulgeldes erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Zu diesem Zweck erteilt der*die Personensorgeberechtigte dem Schulträger die Einwilligung zum SEPA-Lastschriftverfahren. Bei monatlicher Zahlweise ist das Schulgeld jeweils zum 01. eines Monats oder an dem darauffolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig. Zum 03. Bankarbeitstag eines Monats ist der Verzug eingetreten. Zum Monatsanfang sollte das Konto ausreichend gedeckt sein, da ansonsten Rücklastschriften Kosten verursachen, die von den Personensorgeberechtigten bezahlt werden müssen.
- 4.3 Das Fernbleiben des*der Schüler*in vom Unterricht, gleich aus welchem Grund, berührt die Zahlungsverpflichtung für das Schulgeld nicht. Der monatliche Teilbetrag ist vollständig insbesondere auch während der Ferienzeiten, bei krankheitsbedingtem Fernbleiben sowie für den Fall zu leisten, dass der*die Schüler*in aus disziplinarischen Gründen vom Unterricht ausgeschlossen werden muss.
- 4.4 Die Kosten für die Beförderung zur Schule müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

5. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Schulträgers für die Schüler*innen besteht während des Unterrichts sowie während schulischer Veranstaltungen auf dem Schulgelände bzw. am jeweiligen Veranstaltungsort, sofern nicht im Vorfeld ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie erstreckt sich nicht auf den Schulweg.

Bei minderjährigen Schüler*innen bitten wir die Eltern, der Einverständniserklärung zum Verlassen des Schulgeländes während der Pausen zuzustimmen.

6. Unfallversicherungsschutz

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften besteht für die Schüler*innen eine Unfallversicherung. Personensorgeberechtigte sowie Schüler*innen sind verpflichtet, Unfälle, die sich in der Schule, im Praktikum oder auf dem Schulweg ereignen, unverzüglich im Schulbüro zu melden. Ein darüberhinausgehender Versicherungsschutz besteht nicht. Die Haftung des Schulträgers, der Schüler*innen sowie der Personensorgeberechtigten richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Den Personensorgeberechtigten wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

7. Haftung

Für etwaige Schäden oder Verletzungen, die durch das Tragen von Ohrringen, Halsketten, Lederbändern, Kordeln, Armbändern, Schlüsselbändern usw. verursacht werden, übernimmt der Schulträger keine Haftung. Im Übrigen haften der Schulträger, seine gesetzlichen Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

8. Erkrankung und Abwesenheit des*der Schüler*in

- 8.1 Erkrankt der*die Schüler*in an den in [§ 34 Absatz](#) 1 Nummern 1 bis 20 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Krankheiten (z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Krätze, Scharlach, Virushepatitis A oder E, Windpocken) oder ist er dessen verdächtig oder ist der*die Schüler*in verlaust oder ist der*die Schüler*in an infektiöser Magen-Darm-Erkrankung erkrankt oder dessen verdächtig, darf er*sie die Schule erst wieder besuchen, wenn nach schriftlichem ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch den*die Schüler*in nicht mehr zu befürchten ist. Hierfür ist es erforderlich, dass aus einem ärztlichen Attest das Datum des Endes der Erkrankung oder der Verlaustung hervorgeht.
- 8.2 Scheidet der*die Schüler*in die in [§ 34 Absatz](#) 2 Nummern 1 bis 6 IfSG genannten Erreger (z. B. Salmonella Typhi) aus, darf er*sie nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vom Gesundheitsamt verfügten Schutzmaßnahmen die Schule besuchen. Würde die Beachtung der vom Gesundheitsamt verfügten Schutzmaßnahmen den Betrieb der Schule erheblich beeinträchtigen, kann der Schulträger den*der Schüler*in vom Besuch der Schule ausschließen.
- 8.3 Ist in der Wohngemeinschaft des*der Schüler*in eine der in [§ 34 Absatz](#) 3 Nummern 1 bis 15 IfSG genannten Erkrankungen (z. B. Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Virushepatitis A oder E) oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung aufgetreten, darf der*die Schüler*in die Schule erst dann wieder besuchen, wenn nach schriftlichem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch den*die Schüler*in nicht zu befürchten ist.
- 8.4 Der*die Personensorgeberechtigte hat dem Schulträger das Auftreten der in Nrn. 8.1 bis 8.3 des Schulvertrages genannten Umstände unverzüglich mitzuteilen. Nähere Informationen enthält die **Belehrung nach § 34 IfSG**, die Gegenstand dieses Schulvertrages ist.

- 8.5 Auch außerhalb der in Nr. 8.1 bis 8.3 des Schulvertrages genannten Fälle kann der Schulträger vom Personensorgeberechtigten die Beibringung einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass der*die Schüler*in erkrankt ist und ein weiterer Besuch der Schule die Gesundheit des*der Schüler*in oder anderer Schüler*innen oder den Betrieb der Schule beeinträchtigen würde.
- 8.6 Der*die Personensorgeberechtigte hat der Schule ein Fernbleiben des*der Schüler*in vom Unterricht auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn das Fernbleiben auf anderen Gründen als Krankheit beruht.
- 8.7 Der*die Personensorgeberechtigte dokumentiert im Notfallblatt wesentliche Gesundheitsdaten zum*zur Schüler*in, wie schwere Erkrankungen, Dauermedikation, Legasthenie und besondere körperliche Beeinträchtigungen, die eine besondere Berücksichtigung im Unterricht notwendig machen
- 8.8. Zur Umsetzung des [Masernschutzgesetzes](#) muss für alle Schüler*innen, die ab dem 01. März 2020 entweder im laufenden Schuljahr oder zum Beginn der folgenden Schuljahre an der Schule aufgenommen werden, bei Anmeldung ein Nachweis bezüglich ihres Masernimmunistatus erbracht werden.

9. Beendigung des Schulverhältnisses, Kündigung

- 9.1 Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. Juli des Kalenderjahres, in dem der*die Schüler*in einen Schulabschluss erreicht (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife bzw. Abitur) Wenn bei einem Versäumnis durch Krankheit, die Prüfung erst im Nachtermin im September abgeschlossen werden kann, endet der Vertrag mit der endgültigen Feststellung des Prüfungsergebnisses im 2. Prüfungsausschuss an der staatlichen Prüfungsschule. Wird nach der erfolgreichen Fachhochschulreife die 13. Klasse besucht, verlängert sich der Schulvertrag automatisch um ein Jahr.
- 9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird mit einer zweimonatigen Kündigung gewährt: Kündigungseingang bis zum 31.12. mit Vertragsende 28.02. oder zum Kündigungseingang bis zum 31.05. mit Vertragsende 31.07. eines Schuljahres.
- 9.3 Der Schulvertrag kann von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Schulverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Schulverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der*die Schüler*in den Schulbetrieb durch ein ernsthaftes Fehlverhalten unzumutbar beeinträchtigt, z. B. bei Drogen- oder Alkoholbesitz, Gewalt, rassistischem Verhalten oder durch sexuelle Handlungen in der Schule. Dies gilt auch wenn der vertraglichen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen wird.
- 9.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform nach § 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

10. Änderung der Vertragsbestimmungen

- 10.1 Der Schulträger ist berechtigt, bei Gesetzesänderungen, auf denen die Bestimmungen dieses Schulvertrages beruhen, sowie zur Umsetzung behördlicher Vorgaben einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern. Die neuen Regelungen sollen den geänderten Regelungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen und müssen dem*der Personensorgeberechtigten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbar sein.
- 10.2 Die geänderten Bedingungen hat der Schulträger dem*der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von acht Wochen im Voraus per E-Mail oder schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird der*die Personensorgeberechtigte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Schulvertrages wird, wenn der*die Personensorgeberechtigte der Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung per E-Mail oder schriftlich widerspricht. Bei fristgerechtem Widerspruch läuft der Schulvertrag mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.
- 10.3 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung der Montessori Zentrum München gemeinnützige GmbH, die den Schulvertrag betreffen, werden den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt und sind dann Bestandteil des Schulvertrages, wenn die Personensorgeberechtigten nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme dieser Beschlüsse schriftlich Widerspruch gegen deren Wirksamkeit im Schulvertrag einlegen. Dabei müssen die Personensorgeberechtigten auf die Folgen eines unterlassenen oder nicht rechtzeitig eingelegten Widerspruchs in der jeweiligen Mitteilung noch einmal ausdrücklich hingewiesen werden.

11. Hinweis zur Verbraucherstreitschlichtung

Die Montessori Zentrum München gemeinnützige GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

12. Wesentliche Vertragsbestandteile

des Schulvertrags sind:

Allgemeine Hinweise zum Schulvertrag	Allgemeine Geschäftsbedingungen
	Finanzierungsgrundlagen
	Datenschutzhinweise Mos München
	Pädagogisches Konzept – MOS Konzept
	Schul- und Hausordnung MOS München
	Belehrung nach § 34 InfSG

Zusätzlich zu den Vertragsunterlagen benötigen wir:

Einwilligung Bild, Ton und Videomaterial
Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste
Einwilligung SEPA-Lastschriftverfahren
Einverständniserklärung Verlassen Schulgelände bei Minderjährigen
Notfallblatt der MOS München

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Rechte und Pflichten aus diesem Schulvertrag ist für beide Vertragsparteien Langfeldstraße 6, 80939 München.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Alle Änderungen bei der Anschrift, Telefon, E-Mail-Adressen oder beim Sorgerecht teilt der*die Personensorgeberechtigte dem Schulträger unverzüglich mit.
- 14.2 Jede Vertragspartei erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Schulvertrages sowie alle unter Nr. 12 des Schulvertrages genannten Anlagen.
- 14.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Schulvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Schulvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung der Änderung oder Ergänzung im Original.
- 14.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Schulvertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweist.

München im Januar 2026

Die Geschäftsführung